



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
Geschäftsstelle

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Frau Schimoneck
Telefon: 03693 485-8381
Telefax: 03693 485-8399
E-Mail: fb.bau@lra-sm.de

Datum: 30.04.2026

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des
Thüringer Wassergesetzes (ThürWG);
Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Werra
im Landkreis Schmalkalden-Meiningen;
Unbefristetes Verbot des Befahrens der Werra
mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft
im Bereich zwischen der Bootsanlegestelle Walldorf - Werrabrücke und der Einstiegsstelle
Walldorf – Versbachstraße/Gewerbegebiet
(Flusskilometer 216,02 bis Flusskilometer 216,40)
Unbefristetes Verbot des Gemeingebrauchs im Bereich der Baustelle Brückensanierung
Walldorf**

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen erlässt gemäß § 25 Abs. 4 S.1 ThürWG i.V.m. § 25 WHG
in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Befahren der Werra mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Kajaks, Kanus, Canadier, Schlauchkajaks, -canadier, Schlauchboote, Stand-UpPaddle-Boards und sonstige Schwimmkörper jeglicher Art) ist auf der oben bezeichneten Strecke von der Bootsanlegestelle Walldorf – Werrabrücke (Flusskilometer 216,02) bis Einstiegsstelle Walldorf – Versbachstraße/Gewerbegebiet (Flusskilometer 216,40) im Landkreis Schmalkalden-Meiningen bis auf Weiteres verboten.



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12 8405 0000 1305 0046 35
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

2. Der Gemeingebrauch ist im Bereich der Baustelle der Brückensanierung Walldorf bis auf Weiteres vollumfänglich verboten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist stets widerruflich.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung des Tenors im Amtsblatt des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.

Hinweise:

a. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, eingesehen werden.

b. Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung wird durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 77 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend (50.000,00) Euro geahndet werden.

Gründe:

Sachverhalt:

Seit Beginn des Jahres 2026 kommt es im Rahmen der Brückensanierung in Walldorf im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zu umfangreichen Baumaßnahmen, bei deren Umsetzung es zur Gefährdung von Leib und Leben durch schwebende Lasten, herabfallende Teile und Einschränkungen des Profils kommen kann. Eine uneingeschränkt gefahrlose Passage der Baustelle für die in Ziff. 1 genannten Personen und Fahrzeuge kann nicht zu jeder Zeit gewährleistet werden. Der Ausstieg für Kanuten an der dafür errichteten Ein- und Ausstiegstelle in Walldorf liegt unmittelbar im Baustellenbereich, so dass bereits die Zufahrt zur Umtragestelle unter Nutzung der öffentlichen Straße nicht möglich ist. Eine weitere Einstiegsstelle nach der Bootsanlegestelle Meiningen (Flutmulde) ist erst wieder in Wasungen vorhanden, der Ein- oder Ausstieg außerhalb des Baustellenbereichs in Walldorf ist nicht gesichert möglich, da keine weiterer Umtragestelle in Walldorf vorhanden ist. Ein entsprechender Ersatzbau für den avisierten Bauzeitraum der Brückensanierung ist unverhältnismäßig.

Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 ThürWG sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 4 S.1 ThürWG. i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG. Es handelt sich bei der

der Allgemeinverfügung um ein Verbot des Befahrens des räumlichen Geltungsbereiches der Ziff. 1 der Allgemeinverfügung, sowie um ein komplettes Verbot des Gemeingebrauchs im Bereich der Baustelle der Brückensanierung Walldorf (Ziff. 2 der Allgemeinverfügung).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Auch für den Fall eines Rechtsbehelfs Dritter muss das Recht des Gemeingebrauchs hinter das öffentliche Interesse treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen bzw. beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden

Meiningen, 30.04.2026

In Vertretung



Susanne Reich

Hauptamtliche Beigeordnete, Landratsamt Schmalkalden-Meiningen